



Ordnung
des Fachbereichs 05
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang
Transnational German Studies (TALC_eu)

vom 12. August 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 09/2019, S. 410)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 9. Januar 2019 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Transnational German Studies (TALC_eu) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 23. Juli 2019, Az: 03/02/05/01/00/024/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Internationalität, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Aktive Teilnahme, Studienleistungen,
- § 6 Studienumfang, Module, Auslandssemester, Lehr- und Prüfungssprachen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Übernahme von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

- § 11 Modulprüfungen
 - § 12 Mündliche Modulprüfungen
 - § 13 Schriftliche Modulprüfungen
 - § 14 Abschlussprüfung (Masterarbeit und mündliche Verteidigung)
 - § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen
 - § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen
 - § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 18 Urkunde, Diploma Supplement, Joint Degree
 - III. Schlussbestimmungen
 - § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
 - § 20 Widerspruch
 - § 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
 - § 22 Prüfungsverwaltungssystem und elektronischer Dokumentenverkehr
 - § 23 Inkrafttreten
- Anhang 1: Module

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Internationalität, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Transnational German Studies“ (im folgenden „TALC_eu“) (joint degree master programme) des Fachbereichs 05 Philosophie und Philologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, soweit diese an der Universität Mainz durchgeführt wird. Für die Teile der Prüfung, die an einer der drei anderen Partneruniversität gemäß Abs. 3 Satz 1 erbracht werden, richten sich Organisation und Durchführung nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Universität.

(2) Der Masterstudiengang „TALC_eu“ ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in den Fachgebieten Literatur und Kultur der Vormoderne zu vermitteln und zugleich interkulturelle, sprachliche und berufsfeldrelevante Kompetenzen zu fördern.

(3) Der Masterstudiengang „TALC_eu“ ist ein internationaler Studiengang, der von den Partneruniversitäten Universidade do Porto (UP), (Portugal), Université du Luxembourg (UL), (Luxemburg), Università degli Studi di Palermo (UNIPA), (Italien) und Johannes Gutenberg-Universität Mainz, (JGU), (Deutschland) angeboten wird.

An der UP wird der Studiengang vom Faculdade de Letras, Departamento de Estudos Germanísticos, an der UL von der Fakultät für Sprachwissenschaften und Literatur, Geisteswissenschaften, Kunst und Erziehungswissenschaften, an der UNIPA vom Dipartimento di Scienze Umanistiche und an der JGU vom Fachbereich 05 Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durchgeführt.

Für die Durchführung und Fortentwicklung des Studiengangs sind die von den Partneruniversitäten eingesetzten Programmbeauftragten verantwortlich.

Auf die Kooperationsvereinbarung der beteiligten Partneruniversitäten vom 7. Januar 2019 wird verwiesen.

(4) Das erste Semester im Studiengang "TALC_eu" wird an der UP, das zweite Semester an der UL, das dritte an der JGU und das vierte an der UNIPA verbracht. Auf § 2 Abs. 3 sowie auf die Regelungen in Anhang 1 wird verwiesen.

(5) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf den Gebieten Literatur und Kultur der Vormoderne erworben hat, die Zusammenhänge der Fachgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(6) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen der Fachbereich 05, Philosophie und Philologie, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die Faculdade de Letras, Universidade do Porto, Fakultät für Sprachwissenschaften und Literatur, Geisteswissenschaften, Kunst und Erziehungswissenschaften, die Université du Luxembourg, Dipartimento di Scienze Umanistiche und die Università degli Studi di Palermo im Rahmen des joint degree programme einen gemeinsamen akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Auf § 18 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang "TALC_eu" sind:

1. Studienabschluss

a) Nachweis eines Bachelorabschlusses in den Geistes- oder Kulturwissenschaften an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Der Studienabschluss muss von allen Partneruniversitäten als qualifizierend für den Zugang zum Masterstudiengang bewertet werden.

b) Der Studienabschluss muss einen Anteil von mindestens 50 Leistungspunkten (LP) im Fach Germanistik aufweisen. Sofern der Studienabschluss keine ECTS-Leistungspunkte ausweist, ist ein äquivalenter Umfang nachzuweisen.

2. Nachweis von Sprachkenntnissen

a.) Es ist der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 zu erbringen. Der Nachweise des B2-Niveaus kann erbracht werden durch:

1. das Deutsche Sprachdiplom der KMK – Stufe zwei – (DSD II) oder
2. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 1) oder
3. das Goethe-Zertifikat B2 (in allen Varianten) oder
4. telc Deutsch B2 oder
5. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens vier Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 3 oder
6. das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) B2 oder

7. eine bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg an einer Fachhochschule.

Der Nachweis über die Deutschkenntnisse darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht älter als drei Jahre sein.

b) Es ist der Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens zu erbringen. Der Nachweis des B1-Niveaus kann erbracht werden durch:

1. Hochschulzugangsberechtigung, die an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurde oder
2. Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
3. Preliminary English Test (PET; University of Cambridge) oder höheres Niveau oder
4. IELTS (International English Language Testing System), mindestens 4,0 Punkte oder
5. TOEFL (Test of English as a Foreign Language), 127 (computer-based test, CBT), 43 (internet-based test, IBT), 443 (paper-based test, PBT) oder
6. Telc English B1.

Der Nachweis über die Englischkenntnisse darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht älter als drei Jahre sein.

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „TALC_eu“ ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(3) Die Bewerbung für den Studiengang „TALC_eu“ erfolgt über die UP. Bewerberinnen und Bewerber müssen die Bewerbung und erforderlichen Nachweise in der geforderten Form und fristgemäß dort einreichen. Das Zulassungsverfahren und die Einschreibung werden gemäß des Kooperationsabkommens an der UP durchgeführt. Dies gilt auch im Falle einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester. Die JGU übernimmt die Entscheidungen über den Studierendenstatus (eingeschrieben, beurlaubt, exmatrikuliert) sowie die für Einschreibung erforderlichen Angaben von der UP. Die notwendigen Daten werden von der UP gemäß § 22 an die JGU transferiert.

(4) Eine Einschreibung und Rückmeldung im Masterstudiengang „TALC_eu“ an der JGU setzt eine entsprechende Einschreibung und Rückmeldung an der UP voraus.

(5) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der Abschlussprüfung (Masterarbeit und mündliche Verteidigung).

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten

Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang „TALC_eu“ eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit, einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung, beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern anhand objektivierbarer Kriterien festgestellt wird, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern. In der Studienfachberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten gemäß den gesetzlichen Vorgaben nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes (in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen) oder
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Aktive Teilnahme, Studienleistungen,

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika werden an der JGU im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des

Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gem. Abs. 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gem. Abs. 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht an der JGU in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Abs. 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 15 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module, Auslandssemester, Lehr- und Prüfungssprachen

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 49 bis 51 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|--|-------|
| 1. auf die Pflichtmodule | 92 LP |
| 2. auf die Masterarbeit und mündliche Verteidigung | 28 LP |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen und Hochschulen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in einem dem Masterstudiengang "TALC_eu" zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltungen fest.

Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(5) Der Studiengang wird an vier Universitäten absolviert; auf § 1 Abs. 3 wird verwiesen. Lehrsprache an allen Partneruniversitäten ist in der Regel Deutsch, einzelne Lehrveranstaltungen können auf Englisch angeboten werden. Die Prüfungssprache richtet sich nach den Regelungen der Universität, welche die Prüfung abnimmt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist der durch den Fachbereichsrat 05 eingesetzte Prüfungsausschuss des Deutschen Instituts zuständig. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten durch eine Prüfungsverwaltung unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können sich mittels Videokonferenz abstimmen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruchs, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit einer anderen Partnerhochschule administrative Aufgaben bei der Durchführung von Prüfungen an die andere Partnerhochschule delegieren. Der Prüfungsausschuss informiert die zuständige Stelle an anderen Partnerhochschulen über alle Prüfungsergebnisse; auf § 22 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Teile der Masterprüfung, die an der JGU erbracht werden, werden von Prüferinnen und Prüfern gem. Abs. 2 durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

Für die Teile der Masterprüfung, die an einer der drei anderen Partnerhochschulen erbracht werden, sind die dort Prüfungsberechtigten Prüferinnen und Prüfer. Auf § 1 Abs. 1 Satz 2 wird verwiesen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens

vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der jeweiligen Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern können auch die Prüfungsberechtigten der in diesem Studiengang kooperierenden Hochschulen (UP, UL, UNIPA) bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Übernahme von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Überprüfung übernommen, wenn sie an einer der Partnerhochschulen gem. § 1 Abs. 3 im gleichen Studiengang erbracht wurden. Für diese Leistungen gilt die Notenkonvertierungstabelle in Anhang 2.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erworben wurden, sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen gelten die Regelungen der „Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung)“ in der aktuellen Fassung.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung im Studiengang „TALC_eu“ als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht

abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang "TALC_eu" oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang "TALC_eu" an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 abgelehnt, ist die UP darüber zu informieren, dass die Einschreibung aufzuheben ist. Auf § 2 Abs. 4 wird verwiesen.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens. d.h. aus dem Prüfungsgebiet können Teilgebiete den Prüfungsgegenstand darstellen.

(2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen; diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 und 13 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß den §§ 12 bis 13 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 13 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 13 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen, ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich, insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt; Abweichungen sind im Anhang geregelt.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(4) Schriftliche Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt. Abweichungen sind im Anhang geregelt.

(5) Die Masterarbeit und die dazu gehörende mündliche Verteidigung werden an der UNIPA gemäß den dortigen Regelungen abgelegt. Die UNIPA beteiligt gemäß den Regelungen des Kooperationsabkommens Prüferinnen und Prüfer der Partneruniversitäten bei der Bewertung der Masterarbeit und der Durchführung der dazu gehörenden mündlichen Verteidigung.

§ 14

Abschlussprüfung (Masterarbeit und mündliche Verteidigung)

Die Masterarbeit und die dazu gehörende mündliche Verteidigung werden an der UNIPA gemäß den dortigen Regelungen abgelegt. Die UNIPA beteiligt gemäß den Regelungen des Kooperationsabkommens Prüferinnen und Prüfer der Partneruniversitäten bei der Bewertung der Masterarbeit und der Durchführung der dazu gehörenden mündlichen Verteidigung.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Übertragung von den an anderen Partnerhochschulen erbrachten Noten erfolgt entsprechend Anhang 2.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung bestanden oder mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Für an der JGU erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gelten folgende Noten.

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen sowie die Note für die Masterarbeit mit mündlicher Verteidigung gemäß der Angaben „zur Gewichtung der Note an der Gesamtnote“ in Anhang 1 gewichtet, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt wurden sowie die Masterarbeit mit mündlicher Verteidigung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten wiederholt werden; auf § 1 Abs. 1 Satz 2 wird verwiesen. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Die Meldung zur Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden. Wenn aufgrund der Studienzeiteverteilung auf mehrere Hochschulstandorte im Einzelfall die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung eine unzumutbare Härte darstellt, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag sowie nach Rücksprache mit den der anderen Partneruniversität verantwortlichen Stellen eine alternative Form der Wiederholungsprüfung festlegen.

(4) Kann eine Prüfungsleistung, die im Rahmen des Studiengangs an der JGU oder einer der anderen Partneruniversitäten gem. § 1 Abs. 3 absolviert wird, nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren.

(5) Ist oder gilt eine Prüfungsleistung bzw. die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung

wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung oder Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen werden auch dann als „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem zuständigen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Wenn zwei Prüfungsleistungen gemäß Satz 1 bewertet worden, gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden. Die UP ist darüber zu informieren, dass die Einschreibung aufzuheben ist. Auf § 2 Abs. 4 wird verwiesen.

Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der

Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 14 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich gleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 18

Urkunde, Diploma Supplement, Joint Degree

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er unverzüglich, in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung eine Urkunde, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ (M. A.) beurkundet. Dieser Abschluss wird von den Partnerhochschulen gemeinsam verliehen (joint degree). Die Urkunde trägt das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. Sie wird mit der Unterschrift der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Philosophie und Philologie versehen. Des Weiteren wird sie mit den Unterschriften der zuständigen Personen der Partnerhochschulen gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 versehen.

(2) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (Higher Education Achievement Report; HEAR) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die am Studiengang beteiligten Hochschulen, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf, das deutsche Studiensystem sowie Angaben über die Gesamtleistungspunktzahl gemäß ECTS und die Noten der absolvierten Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit. Die Dokumente sind von der zuständigen Person an der Universität Palermo zu unterzeichnen.

(3) Urkunde und Diploma Supplement einschließlich Transcript of Records sind mindestens deutsch- und englischsprachig verfasst. Die Dokumente werden von der Universität Palermo ausgestellt.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über an der JGU erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde und des Diploma Supplements bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde und des Diploma Supplements bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Diploma Supplement ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen; auf §.7 Abs. 9 wird verwiesen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum der Urkundeausgeschlossen.
- (5) Über Entscheidungen von Fällen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind die zuständigen Stellen der anderen Partnerhochschulen gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 unverzüglich zu informieren.

§ 20

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 21

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Prüfungsverwaltungssystem und elektronischer Dokumentenverkehr

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

(3) Die Partnerhochschulen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 tauschen personenbezogene Daten und Dokumente auf elektronischem Wege aus, soweit das zum Zweck der Durchführung des Studiengangs erforderlich ist. Dabei stellen die Partnerhochschulen die Datensicherheit durch eine Datenschutzvereinbarung und den Einsatz einer geeigneten Software sicher.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 12. August 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs 05 Philosophie und Philologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

Anhang 1: Module

1. Semester - Universidade de Porto

Modultitel						
M 1: Kultur und Sprache I		M 2: Literatur I			M 3: Employability u. Kompetenzförderung	
1.1 S: Einführung in die deutsche Kultur im europäischen Kontext (Introdução à Cultura Alemã no Contexto Europeu)	3 SWS 6 LP	2.1 S: Methoden und Themen der Literatur- und Kulturwissenschaften (Métodos e temas em estudos literários e culturais alemães)	2 SWS 3 LP	3.1 RV: German Studies and Employability	2 SWS 3 LP	
1.2 Ü: Deutsch C 1 <i>oder</i> Portugiesisch A 1 (Alemão C1.1 / Português A.1)	3 SWS 6 LP	2.2 S: Stoffe und Motive der deutschen Literatur im europäischen Kontext I (Motivos e matérias da Literatura Alemã no Contexto Europeu I)	3 SWS 6 LP			
		2.3 S: Deutsche Literatur (Literatura Alemã)	3 SWS 6 LP			

Anmerkungen

zu 1.2. Für die Studierende, die ein Sprachniveau Deutsch C2 nachweisen können		Alle drei Seminare werden in Blöcken angeboten, die zu großen Teilen wechselnd von Lehrenden der assoziierten Universitäten unterrichtet werden.		zumeist auf Englisch; Vortrag und Gespräch mit wechselnden Gästen aus der Berufswelt		
---	--	--	--	---	--	--

(Modul-)prüfungen (jeweils in Klammern dahinter: n/120 = Gewichtung der Note an der Gesamtnote)

Kumulativ: Essay in 1.1 (6/120) Schriftliche oder mündl. Prüfung in 1.2 (6/120)		Kumulativ: Essay in 2.1 (6/120) Essay in 2.2 (6/120) Essay in 2.3 (6/120)		reflektierender Essay in dt. oder engl. Sprache (3/120)		
---	--	--	--	---	--	--

gesamt

	6 SWS 12 LP		6 SWS 15 LP		3 SWS 3 LP	= 16 SWS = 30 LP
--	----------------	--	----------------	--	---------------	-----------------------------

2. Semester - Université de Luxembourg

Modultitel						
M 4: Kultur und Sprache II		M 5: Literatur II		M 6: Employability u. Kompetenzförderung II		
4.1 S: Interkulturalität: Vormoderne	2 SWS 7 LP	5.1 S: Stoffe und Motive der deutschen Literatur im europäischen Kontext II	2 SWS 7 LP	6.1 (WPfl. zu 6.2) Pr: Praktikum	2 SWS 3 LP	
4.2 S: Mehrsprachigkeit	2 SWS 7 LP			6.2 (WPfl. zu 6.1) Ü: Praxisseminar	2 SWS 3 LP	
4.3 VL: Introduction to Philosophy	2 SWS 3 LP					
4.4 Ü: Wissenschaftliches Schreiben	2 SWS 3 LP					

Anmerkungen

zu 4.3 Die Vorlesung ‚Introduction to Philosophy‘ ist in englischer Sprache		zu 5.1 Die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung wird zu Beginn der Vorlesungszeit von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben.		Alternativ zum Praxisseminar kann ein Praktikum absolviert werden. Die Suche nach dem Praktikumsplatz erfolgt – unter Hilfestellung der Studiengangverantwortlichen – in Eigenverantwortung der Studierenden.		
zu 4.1. und 4.2 Die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung wird zu Beginn der Vorlesungszeit von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben.						

(Modul-)prüfungen (jeweils in Klammern dahinter: n/120 = Gewichtung der Note an der Gesamtnote)

4.1 mündliche Prüfung <i>oder</i> Hausarbeit (7/120)		mündliche Prüfung <i>oder</i> Hausarbeit (7/120)		Praxisprojektbericht <i>oder</i> Praktikumsbericht (3/120)		
4.2 mündliche Prüfung <i>oder</i> Hausarbeit (7/120)						
4.3 Klausur (3/120)						
4.4 schriftliche Tests (kumulativ) (3/120)						

gesamt

	8 SWS 20 LP		2 SWS 7 LP		2 SWS 3 LP	= 12 SWS = 30 LP
--	----------------	--	---------------	--	------------------	-----------------------------

3. Semester – Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Modultitel					
M 7: Kultur und Sprache III		M 8: Intertextualität und deutsche Literatur		M 9: Employability u. Kompetenzförderung III	
7.1 HS: Kultur und Literatur im europäischen Mittelalter	2 SWS 7 LP	8.1 VL: Intertextualität	2 SWS 2 LP	9.1 (Wpfl. zu 9.2) S: Accounting <i>oder</i> S: Corporate Finance and Investment	(Wpfl.) 4 oder 2 SWS 4 LP
7.2 Ü: Wissenschaftliches Schreiben und Stilistik (Tutorium)	2 SWS 3 LP	8.2 (Wpfl. zu 8.3) S: Ältere deutsche Literatur	(Wpfl.) 2 SWS 7 LP	9.2 (Wpfl. zu 9.1) Ü: Sprachkurs Englisch des ISSK	(Wpfl.) 4-2 SWS 4-2 LP
		8.3 (Wpfl. zu 8.2) S: Neuere deutsche Literatur	(Wpfl.) 2 SWS 7 LP	9.3 VL: Einführung in die politische Theorie <i>oder/und</i> VL: Wirtschaft und Gesellschaft	2-4 SWS 2-4 LP
				9.4 KG: Praxisprojekt	2 SWS 5 LP
Anmerkungen					
		8.1 ist aus dem Angebot des MA Weltliteratur des Gutenberg-Instituts zu wählen. 8.2 und 8.3 sind Seminare des Typs SFAL und SFNL des MA Germanistik / MEd Deutsch des Deutschen Instituts.		9.1 ist ein Studienangebot aus dem engl. BWL-MA ‚Maestria Argentino Alemana‘ der Hochschule Mainz, Plätze für max. 10 Studierende; die anderen belegen einen Englisch-Kurs. Sofern mehr Studierende das Wahlpflichtangebot 9.1. wählen möchten als Plätze vorhanden sind, entscheidet das Los. 9.2 Kurswahl nach individueller Einstufung. zu 9.2. und 9.3: umfasst der gewählte Sprachkurs in 9.2 nur 2-3 SWS/2-3LP, so sind beide VL 9.3 zu besuchen.	

				zu 9.1., 9.2. und 9.3.: für die Bedingungen der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. gelten die Regelungen der PO des Studiengangs, in dessen Rahmen die Lehrveranstaltung stattfindet. Für die Bedingungen der regelmäßigen, aktiven und erfolgreichen Teilnahme am Sprachkurs gelten die Regelungen des ISSK.		
Modulprüfungen (jeweils in Klammern dahinter: n/120 = Gewichtung der Note an der Gesamtnote)						
Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (7-9 Seiten) (12/120)		Hausarbeit in 8.2 <i>oder</i> 8.3 (12/120)		Schriftlicher Bericht (6/120) In 9.2. ist außerdem eine Studienleistung zu erbringen (Abschlussprüfung des Sprachkurses); die Note geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.		
Gesamt						
	4 SWS 10 LP		4 SWS 9 LP		6 SWS 11 LP	= 14 SWS = 30 LP

4. Semester – Università degli Studi di Palermo

Modultitel		
M 10: Masterarbeit		
10.1 Masterarbeit und mündliche Verteidigung	28 LP	
10.2 Koll: wissenschaftliches Kolloquium zur Masterarbeit	2 SWS 1 LP	
10.3 Ü: Tutorium Wissenschaftliches Schreiben und Forschen (Tutorium)	2 SWS 1 LP	

Anmerkungen

Das Koll. 10.2, in dem die Studierenden einen Arbeitsbericht zu ihrer Masterarbeit zur Diskussion stellen, findet in Blöcken statt, zu denen wechselnd die Studiengangverantwortlichen der anderen drei Universitäten (die zugleich Betreuerinnen und Betreuer der Arbeiten sind) anreisen. Die Veranstaltungen 10.2 und 10.3 schließen ohne Leistungsüberprüfung und Note ab.

(Modul-)prüfungen ** (jeweils in Klammern dahinter: Gewichtung der Note an der Gesamtnote)

Masterarbeit (inkl. mündliche Verteidigung) (30/120)	
--	--

Gesamt

	= 4 SWS = 30 LP	
--	-----------------------	--

Legende:

K = Kolloquium

KG = Kleingruppe

LP = Leistungspunkte/ ECTS-Kreditpunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

RV= Ringvorlesung

S = Seminar

SK = Sprachkurs

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

VL = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang 2: Notenumrechnungstabellen

Umrechnung aus U Porto für Université de Luxembourg oder JGU oder U Palermo			
U Porto	JGU	UL	U Palermo
20,0	1,0	20	30+
19,0	1,0	20	30+
18,0	1,0	19	30+
17,0	1,3	17	30
16,0	1,7	16	30
15,0	2,0	14	28
14,0	2,3	13	27
13,0	3,0	12	26
12,0	3,3	11	24
11,0	3,7	10	23
10,0	4,0	10	19

Umrechnung aus JGU für Université de Luxembourg oder U Palermo oder U Porto			
JGU	UL	U Palermo	U Porto
1,0	20	30+	19
1,3	18	30+	18
1,7	16	30	17
2,0	15	29	16
2,3	14	28	15
2,7	13	27	14
3,0	12	26	14
3,3	11	25	13
3,7	10	24	12
4,0	10	22	11

Umrechnung aus Université de Luxembourg für JGU oder U Palermo oder U Porto			
UL	JGU	U Palermo	U Porto
20,0	1,0	30+	19
19,0	1,0	30+	19
18,0	1,0	30+	18
17,0	1,3	30+	18
16,0	1,3	30	17
15,0	1,7	30	16
14,0	2,0	28	16
13,0	2,3	28	15
12,0	2,7	27	14
11,0	3,0	26	13
10,0	3,3	24	12

Umrechnung aus U Palermo für Université de Luxembourg oder JGU oder U Porto			
U Palermo	JGU	UL	U Porto
30+	1,0	20	19
30,0	1,3	17	18
29,0	1,7	15	16
28,0	2,0	15	16
27,0	2,3	13	15
26,0	2,7	12	14
25,0	3,0	11	13
24,0	3,3	11	13
23,0	3,7	10	12
22,0	3,7	10	11
21,0	4,0	10	11
20,0	4,0	10	11
19,0	4,0	10	11
18,0	4,0	10	10